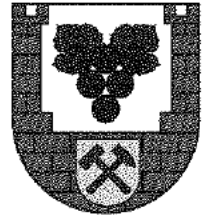


Burgenlandkreis

Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Gegen Postzustellungsurkunde

AEZ Planungs GmbH & Co. KG
OT Altröglitz
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue

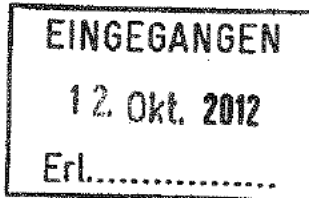
Dezernat/Amt: II/Amt für Immissionsschutz und
Abfallwirtschaft

Sachbearbeitung: Herr Rissel

Tel.-Durchwahl: 03443 372-401

Zi.-Nr.: 303

Dienststätte: Weißenfels



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
70.1.2/2012/01

Datum
11.10.2012

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der AEZ Planungs GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Reiner Pigors, auf Genehmigung von Anlagen nach § 4 BImSchG

Der Burgenlandkreis erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid:

I.

Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6 in Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**AEZ Planungs GmbH & Co. KG
OT Altröglitz
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue**

vom 09.12.2011 (Posteingang beim Burgenlandkreis am 12.12.2011) i. V. m. Schreiben vom 12.03.2012 (Posteingang beim Burgenlandkreis am 13.03.2012) mit letzter Ergänzung vom 28.06.2012 (Posteingang beim Burgenlandkreis am 28.06.2012) unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**sieben Windenergieanlagen
(WEA Z 5, Z 10, Z 11, Z 23, Z 24, Z 26, Z 30)**

Haus-/Lieferanschrift:
Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Bankverbindungen:
Sparkasse Burgenlandkreis
Bankleitzahl: 800 530 00
Konto-Nr.: 312 000 027 1

Steuer-Nr.: 119/149/03833

Kontakt:
Telefon: (03445) 73-0
Telefax: (03445) 73-1199
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de
Internet: www.burgenlandkreis.de

WEA	Typ	Leistung (MW)	Rotordurchmesser (m)	Nabenhöhe (m)	Gesamthöhe (m)	Gemarkung	Flur	Flurstück
Z 5	E-101	3,0	101,00	135,40	185,90	Krauschwitz	4	35
Z 10	E-82	2,3	82,00	108,38	149,38	Krauschwitz	4	9/1
Z 11	E-82	2,3	82,00	138,38	179,38	Krauschwitz	5	35
Z 23	V-112	3,0	112,00	140,00	196,00	Krauschwitz	3	14
Z 24	V-112	3,0	112,00	140,00	196,00	Prittitz	7	247
Z 26	E-82	2,3	82,00	108,00	149,38	Prittitz	6	2/1
Z 30	E-82	2,3	82,00	138,38	179,38	Krauschwitz	6	195/28

erteilt.

2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
 - die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
 - die Genehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) gemäß § 13 BImSchG nicht ein.

3. Die Genehmigung wird unter aufschiebenden Bedingungen erteilt.
4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in der Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteile dieses Bescheides sind.

III.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen
 - 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Windkraftanlagen ist entsprechend

den vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen auszuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort der Windkraftanlagen aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
 - 1.3 Der Errichtungsbeginn und der Termin der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.
 - 1.4 Nach Errichtung der Windkraftanlagen sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahmemeldung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu übermitteln. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen Gauß-Krüger Bessel mit Lagestatus 110 und World Geodetic System (WGS 84) anzugeben.
 - 1.5 Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind für die Windkraftanlagen in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren. Er ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
 - 1.6 Die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
 - 1.7 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides einen Zeitraum von zwei Jahren verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Windkraftanlagen zu beginnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides der Betrieb der Windkraftanlagen aufgenommen worden ist.
2. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen
- 2.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Eintragung der erforderlichen Baulasten für die Abstandsflächen der Windenergieanlagen in das Baulastenverzeichnis des Burgenlandkreises als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde vorgenommen wurde.


Windenergieanlage	Gemarkung	Flur	Baulastflurstücke
WEA Z.23	Krauschwitz	3	37
			39
			58
		4	78/23
WEA Z.10	Krauschwitz	4	45
WEA Z.11	Krauschwitz	5	91/2
WEA Z.30	Krauschwitz	6	2/4
			36/1
WEA Z.5	Krauschwitz	4	24

- 2.2 Die Auflagen des Typenprüfberichtes Nr. T-7015/08-1 vom 12.01.2009 einschließlich des 1. bis 3. Nachtrages und des Typenprüfberichtes Nr. T-7015/08-3 vom 05.05.2009

- einschließlich des 1. bis 2. Nachtrages für die WEA Typ ENERCON E-82 E2, Nabenhöhe 108,38 m, gelten als Bestandteil der Genehmigung und sind zu erfüllen.
- 2.3 Die Auflagen des Typenprüfberichtes Nr. T-7011/09-1 vom 22.09.2009 einschließlich des 1. bis 2. Nachtrages und des Typenprüfberichtes Nr. T-7011/09-2 vom 06.04.2010 einschließlich des 1. bis 2. Nachtrages für die WEA Typ ENERCON E-82 E2, Nabenhöhe 138,38 m, gelten als Bestandteil der Genehmigung und sind zu erfüllen.
- 2.4 Die Auflagen des Typenprüfberichtes Nr. T-7007/11-1 vom 20.04.2011 und des Typenprüfberichtes Nr. T-7007/11-2 vom 20.04.2011 für die WEA Typ ENERCON E-101, Nabenhöhe 135,40 m, gelten als Bestandteil der Genehmigung und sind zu erfüllen.
- 2.5 Die Auflagen des Typenprüfberichtes Nr. 1660344-1-d vom 16.05.2011 und des Typenprüfberichtes Nr. 1660344-2-d vom 20.05.2011 WEA Typ Vestas V112-3,0 MW, Nabenhöhe 140 m, gelten als Bestandteil der Genehmigung und sind zu erfüllen.
- 2.6 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage jeder Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA), einschließlich der Koordinaten nach Gauß-Krüger LS 110,
 - Benennung des bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA).
- 2.7 Die zulässigen Beanspruchungen des Baugrundes und der Wasserstand gemäß Bodengutachten sind bei Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu prüfen und zu bestätigen.
- 2.8 Die Bewehrung, die Ausführung und die Abmessungen der Fundamente sind vor dem Betonieren einer Prüfung auf plan- und fachgerechte Fertigung durch den Statikersteller oder durch den verantwortlichen Bauleiter zu unterziehen. Hierzu ist ein detaillierter Bericht zu erstellen und dem Burgenlandkreis zu übergeben.
- 2.9 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bestätigung des Prüfindgenieurs darüber, dass jede WEA entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen, dem Typenprüfbericht einschließlich der enthaltenen Auflagen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
 - Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO); § 19 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)).
- 2.10 Jede länger als 3 Monate andauernde Stilllegung und die dauerhafte Nutzungsaufgabe jeder Windkraftanlage ist dem Burgenlandkreis als Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

2.11 Die Windenergieanlagen sind einschließlich aller Fundamente gemäß der Rückbauverpflichtung der Antragstellerin vom 06.12.2011 spätestens 3 Monate nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung zurückzubauen. Bodenversiegelungen sind zu beseitigen und die Oberfläche ist wiederherzustellen. Die Rückbauverpflichtung erstreckt sich auch auf Leitungen, sofern von diesen nachfolgend Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Abschluss des Rückbaus und der Wiederherstellung der Oberfläche ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

3. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass zur Absicherung der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Gesamtsicherheitsleistung in Höhe von  (Bruttokosten lt. Kostenvoranschlag des LBP vom 20.11.2011) bis spätestens vor Baubeginn der WEA zu Gunsten des Burgenlandkreises zu erbringen ist. Die Einzelnen unter a) bis g) bezeichneten Sicherheitsleistungen sind bis spätestens vor Baubeginn der jeweiligen WEA gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die Sicherheitsleistung ist bezogen auf die einzelnen WEA wie folgt aufzuteilen:

- a) WEA Z.5
- b) WEA Z.10
- c) WEA Z.11
- d) WEA Z.23
- e) WEA Z.24
- f) WEA Z.26
- g) WEA Z.30



Die Sicherheit ist durch Übergabe einer unbefristeten, einreddefreien selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder eines anderen mündelsicheren Kreditinstitutes zu leisten. Die Sicherheitsleistung muss zu Gunsten des Rechtsträgers der Genehmigungsbehörde, nach der geltenden Gesetzeslage zu Gunsten des Burgenlandkreises, vertreten durch den Landrat, ausgestellt sein und ist beim Burgenlandkreis unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung wird auf Antrag der Genehmigungsbehörde aufgelöst, wenn nach Ende des im Genehmigungsbescheid festgelegten Realisierungszeitraumes durch die Genehmigungsbehörde eingeschätzt werden kann, dass die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen sowie deren nachhaltige Entwicklung zufriedenstellend abgeschlossen ist.

3.2 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich gesichert sind. Die rechtliche Sicherung (z. B. Eigentum, Erwerb, Pacht, Sicherung im Grundbuch, vertragliche Sicherung) ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn der WEA schriftlich nachzuweisen.

3.3 Die Zufahrten für Baufahrzeuge sind so zu gestalten, dass eine Gefährdung oder Zerstörung der Wegeseitenränder sowie Weg begleitender Bäume und Sträucher ausgeschlossen wird. Eine Zerstörung von Biotopstrukturen, z. B. Hecken oder anderer Weg begleitender Saumbiotope ist nicht gestattet. Die Wegeseitenränder sind nicht als Stell- oder Lagerflächen zu nutzen.

3.4 Der Flächenverbrauch ist während der Bauphase so gering wie möglich zu halten, ein

besonderer Schutz der vorhandenen Landschafts- und Naturgegebenheiten ist zu gewährleisten. Der Rückbau von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen ist umgehend nach Abschluss der Arbeiten durchzuführen.

- 3.5 Alle im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend der Darstellung im LBP fachgerecht umzusetzen.

Ersatzmaßnahme E 1

Für die WEA Z.11 muss die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 1 insgesamt 6.125 Punkte betragen.

Der Anwuchs sowie die Entwicklung der bereits im November 2011 umgesetzten Gehölzpflanzungen in der Gemarkung Prittitz, Flur 7, Flurstück 325 (Zustimmung des BLK zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vom 18.11.2011) sind durch eine dreijährige Anwuchs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. In dieser Zeit nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen und unterliegen ebenfalls einer dreijährigen Anwuchs- und Entwicklungspflege. Die Maßnahme ist solange fortzusetzen, bis das Kompensationsziel erreicht wurde.

Ersatzmaßnahme E 2

Die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 2 muss, bezogen auf die einzelnen WEA, folgende Punkte betragen:

Z.10	4.545 Punkte
Z.23	7.918 Punkte
Z.24	9.579 Punkte
Z.26	3.869 Punkte
Z.30	4.694 Punkte

Für die Anlage mehrerer kleinflächiger Gehölzstrukturen in der Gemarkung Tröglitz, Flur 10, Flurstück 55/1 sind heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die maximale Fläche der jeweiligen Einzelgehölze soll dabei 500 m² nicht über- sowie 100 m² nicht unterschreiten.

Der Anwuchs sowie die Entwicklung der Gehölze sind durch eine 3-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. In dieser Zeit nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen und unterliegen ebenfalls einer dreijährigen Anwuchs- und Entwicklungspflege. Die Maßnahme ist solange fortzusetzen, bis das Kompensationsziel erreicht wurde.

Zudem ist die dauerhafte Nutzung und Pflege (jährliche Unterwuchs- sowie bedarfsangepasste Gehölzpflanzung) durch den Eingriffsverursacher über den Zeitraum der Betriebszeit der WEA zu sichern.

Ersatzmaßnahme E 3

Für die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 3 werden, bezogen auf die einzelnen WEA, folgende Flächen angerechnet:

Z.10	700 qm
Z.23	1.100 qm

Z.24	1.384 qm
Z.26	670 qm
Z.30	940 qm

Zur Herstellung eines mesophilen Grünlandes in Ergänzung der Ersatzmaßnahmen E 2 (Feldgehölz) ist die Fläche in Tröglitz, Flur 10, Flurstück 55/1 abschnittsweise zu mähen. Der 1. Schnitt sollte dabei nicht vor Ende Juli, der 2. Schnitt während der Entwicklungspflege in der 2. Septemberhälfte erfolgen.

Ersatzmaßnahme E 5

Für die WEA Z.5 muss die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 5 insgesamt 7.794 Punkte betragen.

Für die Neuanlage des Feldgehölzes auf einer Teilfläche in der Gemarkung Stößen, Flur 1, Flurstück 41/1 als Vergrößerung des vorhandenen Gehölzbestandes sind nur heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.

Der Anwuchs sowie die Entwicklung der Gehölzpflanzungen sind durch eine dreijährige Anwuchs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. In dieser Zeit nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen und unterliegen ebenfalls einer dreijährigen Anwuchs- und Entwicklungspflege. Die Maßnahme ist solange fortzusetzen, bis das Kompensationsziel erreicht wurde.

Ersatzmaßnahme E 8

Für die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 8 werden, bezogen auf die einzelnen WEA, folgende Flächen angerechnet:

Z.5	1.363 m ²
Z.11	1.450 m ²

Zur Erweiterung der Streuobstwiese am Bierberg östlich Utenbach sind nur regional-typische Obstsorten zu verwenden. Der Anwuchs sowie die Entwicklung der Gehölze sind durch eine 3-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. In dieser Zeit nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen und unterliegen ebenfalls einer dreijährigen Anwuchs- und Entwicklungspflege. Die Maßnahme ist solange fortzusetzen, bis das Kompensationsziel erreicht wurde.

Zudem ist die Nutzung und Pflege (jährliche Unterwuchs- sowie bedarfsangepasste Gehölzpflege) durch den Eingriffsverursacher über den Zeitraum der Betriebszeit der WEA zu sichern.

Die Maßnahmen sind entsprechend dem LBP vom 20.11.2011 spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen umzusetzen. Beginn, Umsetzungserfolg und Abschluss der Maßnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde in Berichtform zur Abnahme anzuzeigen.

Die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist zu dokumentieren. Dazu ist gegenüber der Genehmigungsbehörde einmal pro Jahr, jeweils zum 1. Dezember eines jeden Jahres, über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegearbeiten und ggf. erforderlichen Nachpflanzungen zu berichten. Die jährliche Berichterstattung wird vorerst für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt.

3.6 Artenschutz

Rechtzeitig vor Baubeginn sind die auf den direkt zur Überbauung mit Wegen und Masten vorgesehenen Flächen sowie die Kranstellflächen auf vorhandene Hamsterbaue durch ein fachlich ausgewiesenes Ingenieurbüro zu erfassen. Werden Feldhamster festgestellt, sind diese rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten durch diesbezüglich erfahrene Fachkräfte einzufangen und auf geeignete Ackerflächen mit hamsterschonender Bewirtschaftung umzusiedeln. Die hamsterschonende Bewirtschaftung auf der Umsiedlungsfläche ist hierbei für die Dauer der Betriebszeit der WEA zu sichern.

Die Umsiedlung von Feldhamstern bedarf einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Als Umsiedlungsflächen sind nur solche Flächen auszuwählen, welche einen sehr geringen bzw. keinen Besatz von Feldhamsterbauen sowie ebenfalls Löß - Schwarzerden mit hoher Bodenwertzahl (> 80) aufweisen. Eine dauerhafte hamsterschonende Bewirtschaftung dieser Umsiedlungsflächen ist vertraglich abzusichern und der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen. Die Umsiedlungsflächen sind der zuständigen Überwachungsbehörde im Rahmen der zu beantragenden Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

Bei den zu errichtenden WEA ist über drei Jahre ein Schlagopfermonitoring jeweils von April bis Mai und von Juli bis Oktober im 7-tägigen Turnus durchzuführen. Das Ergebnis des Schlagopfermonitorings ist in Form eines Berichts bis jeweils 1. Dezember eines jeden Jahres der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Sollten an den neuen Anlagen in einem Jahr mehr als 3 Fledermäuse oder mindestens 1 Vertreter der FFH, Anh.-II Arten als Schlagopfer gefunden werden, sind die zu errichtenden Anlagen ab dem Folgejahr während des überregionalen Zuges von Fledermäusen während des Frühjahrszuges im Monat Mai eines jeden Jahres und während des Herbstzuges vom 20.07. – 20.09 eines jeden Jahres jeweils 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten. Die Abschaltung der Windkraftanlagen entfällt bei Windgeschwindigkeiten über 6 m/s (in Nabenhöhe gemessen), bei einer Außentemperatur von < 10 °C in Bodennähe sowie bei Stark- und Dauerregen.

4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Bei der Errichtung, dem Betrieb und der Wartung der WEA ist der Stand der Technik zu gewährleisten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) i. V. m. der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm Nr. 2.5 und 3.1 b). Das Betriebsgeräusch der WEA muss an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen frei von tonalen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum sein.

Die WEA Z.24 und WEA Z.30 sind jeweils mit einem geeigneten Schattenwurf-Abschaltsystem (Schattenwurfmodul) auszurüsten. Die Programmierung der Module hat entsprechend der Empfehlungen der Schattwurfprognose vom 23.11.2011 (Bericht-Nr. 066/075/609/11, Seite 9), die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu erfolgen.

5. Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen

Die Maßnahmen der eingereichten Brandschutzkonzepte, erstellt von Frau Monika Tegtmeyer BV 1143-37/10 Enercon E 101, Enercon E 82 und Vestas V 112 sind um-

zusetzen.

Der Brandschutzbehörde sind von der Betreiberin der Windenergieanlagen die Namen der Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit zur Verfügung zu stellen.

6. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Am Standort arbeitende Personen oder Besucher müssen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 2 ArbSchG geeignete Schutzausrüstung tragen.

Das sind u. a. folgende Ausrüstungen:

- Schutzhelm
- Schutzschuhe
- Arbeitsschutzhandschuhe, Augenschutz und Gehörschutz bei Bedarf
- Isoliermatten für elektrische Zwecke bei Bedarf
- der Witterung angepasste Kleidung
- Auffanggurte und Sicherheitsseile für das Besteigen der WEA bzw. bei Höhenarbeiten
- geeignete Maske bei mechanischem Entfernen von Staub oder Vorkommen von Sprühnebel

Bei Arbeiten an der Außenseite der Gondel sind gemäß § 9 ArbSchG alle Werkzeuge entweder am Auffanggurt oder an einem geeigneten Teil der Gondel ordnungsgemäß zu befestigen.

Die arbeitsschutzgemäße Beschilderung in den Windenergieanlagen, wie z. B. Schutzhelmtragepflicht; Anlegen einer Steigschutzeinrichtung beim Besteigen der WEA; ev. Tragen von Gehörschutz; Außerbetriebnahme der WEA vor Betreten der Gondel, ist gemäß § 4 ArbSchG im Bereich der Windenergieanlage anzubringen.

7. Obere Luftfahrtbehörde

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird durch das Landesverwaltungsamt, Referat 307 als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung erteilt.

7.1 WEA Z.11, Z.5, Z.30, Z.23 und Z. 24

Auflagen:

1. Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** Windkraftanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.3.30314-03/2012-2** über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** für **jede** Windkraftanlage die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben:

1. Name des Standortes
2. geographische Standortkoordinaten: Grad, Minute, Sekunde mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 (mit einem GPS-Empfänger gemessen) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert))
3. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)

4. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
5. Hindernisbefeuern (ja oder nein)
6. Tagesmarkierung (ja oder nein)
7. Gefahrenfeuer (ja oder nein)

Des Weiteren ist der oberen Luftfahrtbehörde ebenfalls über die Genehmigungsbehörde die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

2. An **jeder** Windkraftanlage ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind jeweils weiß/grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Auf Grund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist jeweils ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragemast ist in ca. 40 ± 5 m über dem Grund beginnend anzubringen.

Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung hat aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisbefeuern jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach zu bestehen. Hierbei muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich ± 60° (bei 2-Blattrotoren ± 90°) von der Senkrechten gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unter 50% der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das „Feuer W, rot“ (100 cd) ausgeführt werden.

Bei allen drei Befeuerngsvarianten ist eine Befeuerngsebene am Mast anzubringen, die aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Diese Befeuerngsebene ist max. 45 m unterhalb der Befeuerngsebene auf dem Maschinenhausdach zu betreiben.

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer (2000 cd) bzw. „Feuer W, rot“ (100 cd) ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerngsebene am Mast **aus keiner Richtung völlig verdeckt werden**. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist diese Befeuerngsebene ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast

anzuordnen. Eine zweite Ebene soll etwa 45 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze betrieben werden.

Die Gefahrenfeuer oder Feuer „W-rot“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das Feuer „W-rot“ ist die Taktfolge 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer „W-rot“ um bis zu 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Diese muss im Genehmigungsverfahren durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W-rot“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Ausfälle der Nachtkennzeichnung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786**

629 umgehend bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung eines NOTAM ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Danach wird das entsprechende NOTAM automatisch aus der Datenbank gelöscht. Da der Ausfall der Befeuerung so schnell wie möglich zu beheben ist, kann davon ausgegangen werden, dass nach spätestens 14 Tagen die Befeuerung wieder instand gesetzt ist. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, bitten wir ebenfalls um Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer.

3. Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
4. Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 307.5.3.30314-03/2012-2** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windkraftanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

7.2 WEA Z.10 und Z.26

Auflagen:

1. Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** Windkraftanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.3.30314-03/2012-1** über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** für **jede** Windkraftanlage die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben:

1. Name des Standortes
2. geographische Standortkoordinaten: Grad, Minute, Sekunde mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 (mit einem GPS-Empfänger gemessen) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert))
3. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
4. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
5. Hindernisbefeuerung (ja oder nein)
6. Tagesmarkierung (ja oder nein)
7. Gefahrenfeuer (ja oder nein)

Des Weiteren ist der oberen Luftfahrtbehörde ebenfalls über die Genehmigungsbehörde die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

2. An **jeder** Windkraftanlage ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und

Nachtkennzeichnung anzubringen:

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind jeweils weiß/grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung soll grundsätzlich aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenbefeuerung jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ genehmigt werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das „Feuer W-rot“ (100 cd).

Die Gefahrenfeuer oder Feuer „W-rot“ sind jeweils so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das Feuer „W-rot“ ist die Taktfolge 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer „W-rot“ um bis zu 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes 5% Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Diese muss im Genehmigungsverfahren durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Solten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Eine Behelfskennzeichnung während der Bauzeit ist erforderlich. Die Behelfskennzeichnung soll an der höchsten Spitze der einzelnen Windkraftanlagenstandorte solange in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Befeuerung eingeschaltet werden kann.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W-rot“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Ausfälle der Nachtkennzeichnung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629** umgehend bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung eines NOTAM ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Danach wird das entsprechende NOTAM automatisch aus der Datenbank gelöscht. Da der Ausfall der Befeuerung so schnell wie möglich zu beheben ist, kann davon ausgegangen werden, dass nach spätestens 14 Tagen die Befeuerung wieder instand gesetzt ist. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, bitten wir ebenfalls um Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer.

3. Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
4. Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az. 307.5.3.30314-03/2012-1** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windkraftanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

8. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Dem Bewirtschafter der betroffenen Flächen ist der Termin der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung bekanntzugeben, damit die Antragstellung auf Betriebsprämie ordnungsgemäß bis 15. Mai erfolgen kann. Sollten nach Antragstellung (15. Mai) beihilfefähige Flächen ohne rechtzeitige Abstimmung mit dem Bewirtschafter durch Dritte in Anspruch genommen werden und dadurch ggf. Sanktionen erwachsen, sind diese durch den Inanspruchnehmenden zu tragen.

Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets, auch während der Bauphase, zu gewähren.

Bei Erdarbeiten (Fundamente, Erdkabelanschluss, Zuwegung) besteht die Gefahr, dass Drainageleitungen beschädigt und danach benachbarte Flächen vernässt werden. Beschädigte Drainageleitungen sind in jedem Fall zu reparieren.

Eventuelle Beschädigungen an Wegen, Vorflutern und Drainageleitungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen, Bodenvermischungen etc. sind zu beheben bzw. monetär auszugleichen.

IV.

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die AEZ Planungs GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 09.12.2011 die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Bereich eines Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie (VRG XXIV „Vier Berge – Teuchener Land“) in den Gemarkungen Krauschwitz und Prittitz beantragt.

Die WEA haben die unter Abschnitt I Nr. 1 aufgeführten Parameter.

2. Genehmigungsverfahren

Die WEA sind im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 1.6 der Spalte 2 als genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt, so dass für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG besteht.

Weiterhin sind WEA unter Nr. 1.6. in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. lfd. Nr. 9.1.1.2.1 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) der Burgenlandkreis.

Nach § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor Beginn der Maßnahme zu führen.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG ergab, dass durch das geplante Vor-

haben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Verwaltungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war.

Gemäß § 3 a UVPG wurde das Ergebnis am 07.12.2011 in der Mitteldeutschen Zeitung in der Ausgabe Zeitz, Weißenfels, Naumburger Tageblatt sowie im Naumburger Tageblatt Nebra öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft, und soweit erforderlich, Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind und dass die Errichtung und der Betrieb der WEA keine unzulässigen Einwirkungen auf die Beschäftigten, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen wird.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder ob zur Erfüllung eine Einbindung von Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erforderlich ist.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzustellen:

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen wird abgesichert, dass die WEA antragsgemäß errichtet und betrieben werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Betreiberin hat gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Pflicht, vorsorglich dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für die Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

5. Bauordnungsrecht

Eine Genehmigung darf gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dann mit

Nebenbestimmungen versehen werden, wenn die Nebenbestimmungen sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung der nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB abzugebenden Verpflichtungserklärung der Antragstellerin durch Baulast oder in anderer Weise sicherstellen. Gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA hat die Bauaufsichtsbehörde die Erteilung der Genehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherheitsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert ist. Dem Wortlaut des Gesetzes nach ist der Bauaufsichtsbehörde damit eine **Verpflichtung** auferlegt und **kein Ermessen** eingeräumt.

§ 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist anzuwenden auf bauliche und sonstige dem Bauordnungsrecht unterworfenen Anlagen, die ausschließlich **einem Zweck** dienen und bei denen üblicherweise anzunehmen ist, dass Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden baulichen Anlage nicht bestehen. Da ein anderer Verwendungszweck für die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung nicht denkbar ist, war die Sicherheitsleistung erforderlich.

Die Genehmigung durfte erst erteilt werden, wenn dem Burgenlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde **vor Erteilung der Genehmigung** ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen, welche Gegenstand dieser Genehmigung sind, übergeben wurde (§ 71 Abs. 3 BauO LSA).

Die Sicherheit wurde auf [REDACTED] festgesetzt und wurde vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beim Burgenlandkreis hinterlegt.
Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. Für Rückbau von 1 Windkraftanlage WEA Z.10 ENERCON
E-82 E 2, Leistung 2,3 MW einschließlich der Fundamente;
Verfüllung der Baugruben und Wiederherstellung der Oberfläche

- =====
2. Für Rückbau von 1 Windkraftanlage WEA Z.11 ENERCON
E-82 E 2, Leistung 2,3 MW einschließlich der Fundamente;
Verfüllung der Baugruben und Wiederherstellung der Oberfläche

- =====
3. Für Rückbau von 1 Windkraftanlage WEA Z.26 ENERCON
E-82 E 2, Leistung 2,3 MW einschließlich der Fundamente;
Verfüllung der Baugruben und Wiederherstellung der Oberfläche

- =====
4. Für Rückbau von 1 Windkraftanlage WEA Z.30 ENERCON
E-82 E 2, Leistung 2,3 MW einschließlich der Fundamente;
Verfüllung der Baugruben und Wiederherstellung der Oberfläche



=====

- 5. Für Rückbau von 1 Windkraftanlage WEA Z.5 ENERCON
E 101, Leistung 3,0 MW einschließlich der Fundamente;
Verfüllung der Baugruben und Wiederherstellung der Oberfläche



=====

- 6. Für Rückbau von 1 Windkraftanlage WEA Z.23 Vestas
V 112, Leistung 3,0 MW einschließlich der Fundamente;
Verfüllung der Baugruben und Wiederherstellung der Oberfläche



=====

- 7. Für Rückbau von 1 Windkraftanlage WEA Z.24 Vestas
V 112, Leistung 3,0 MW einschließlich der Fundamente;
Verfüllung der Baugruben und Wiederherstellung der Oberfläche



=====


Gesamtsumme:



Die Genehmigungsbehörde gibt die nicht verwertete Sicherheit spätestens nach Erfüllung der Rückbauverpflichtung zurück. Sollten zum jeweiligen Zeitpunkt die Rückbauverpflichtung noch nicht vollständig erfüllt sein, wird ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückbehalten.

Die geforderte Sicherheit in Höhe von  wurde gegenüber dem Burgenlandkreis am 04.10.2012 durch Hinterlegung von Geld geleistet, so dass die Genehmigung zu erteilen war.

6. Naturschutz-, Forst- und Wasserrecht,

Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die Genehmigung eines Eingriffes mit der Bedingung erteilt werden, dass der Verursacher eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen leistet. Entsprechend der vorgelegten Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen auf insgesamt  (Brutto). Die einzelnen auf die 7 WEA aufgeteilten Beträge sind als Sicherheitsleistung vor Baubeginn der jeweils unter Punkt 1 Buchstabe a) bis g) vorgegebenen WEA zu hinterlegen.

Die untere Naturschutzbehörde kann entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG fordern, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich gesichert werden. Dazu wurde Bedingung Nr. 2 in den Bescheid aufgenommen. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Deshalb muss die Antragstellerin die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen.

Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger. Die Genehmigungsbehörde hat von den gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Die aufgeführten Bedingungen dienen der ordnungsgemäßen Absicherung der Kompensationsmaßnahmen.

Das beantragte Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Nebenbestimmungen 3.3 und 3.4 dienen dem nach § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgegebenen Vermeidungs- oder Minimierungsgebot.

Mit der Nebenbestimmung 3.5 wird der dem Antragsteller nach § 15 Abs. 2 BNatSchG obliegenden Kompensationspflicht entsprochen. Danach ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, die durch den Bau und Betrieb der WEA entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft angemessen zu kompensieren. Dazu hat der Antragsteller im LPB ein nachvollziehbares Kompensationskonzept erstellt, welches mit den Ersatzmaßnahmen E 1, E 2, E 3, E 5 und E 8 geeignet ist, den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Um die ordnungsgemäße, vollständige, fristgerechte sowie nachhaltige Umsetzung der festgelegten Maßnahmen überprüfen zu können, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG hierzu die Vorlage eines Berichtes verlangen.

Mit der Nebenbestimmung 3.6 soll sichergestellt werden, dass keine Hamster und deren Aufenthaltsorte durch den Bau der WEA, den Zufahrtsweg und die Kranstellfläche beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Der Feldhamster ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützt. Diese Tierart unterliegt dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Danach ist es verboten, streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzung- und Aufzucht erheblich zu stören oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Die vom Antragsteller durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass derzeit keine Vorkommen des Feldhamsters im Bereich der zu errichtenden WEA festgestellt werden konnten. Da jedoch keine flächendeckende Erfassung aller Ackerschläge durchgeführt wurde, können Einzelvorkommen auf den umliegenden Ackerflächen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Einwanderung von Feldhamstern in die Bereiche der zu errichtenden WEA im Zeitraum bis zur Errichtung ist nicht auszuschließen, da Feldhamster im Jahresverlauf mehrere Baue bewohnen, welche sie in Abhängigkeit des Nahrungsangebotes und der Fruchtfolgen wechseln.

Um keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen, ist eine erneute Kontrolle in geeigneten Zeiten zeitnah vor Errichtung der WEA durchzuführen und ggf. eine Genehmigung zur Umsiedlung von Feldhamstern auf eine geeignete Fläche bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Ihre rechtliche Begründung findet die Nebenbestimmung zum Schlagopfermonitoring Fledermäuse in dem strengen Schutzstatus, welchem Fledermäuse unterliegen. Alle in der Bundesrepublik Deutschland vorkommenden Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), streng geschützte Arten. Gemäß Art. 12 Abs. 4 Satz 2 der FFH-Richtlinie werden die Mitgliedsstaaten zu Untersuchungs- und Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten Auswirkungen auf die Arten des Anhangs IV dieser Richtlinie haben.

Eine Abschaltung der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten > 6m/s (gemessen in Nabenhöhe), bei Stark- und Dauerregen oder bei Temperaturen < 10 °C kann entfallen, da bei diesen Bedingungen die Flugaktivität der Fledermäuse erheblich nachlässt und somit infolge dessen auch deren Gefährdung.

Forstliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

7. Planungsrecht

7.1 Landesplanerische Feststellung

Die beantragten Standorte der WEA in den Gemarkungen Prittitz und Krauschwitz sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die beantragten WEA sind raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbbeanspruchend.

Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus:

- den besonderen Dimensionen der Anlagen
- der Tages- und Nachtkennzeichnung (Lichtmarkierung zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis).

Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der Landesentwicklungsplan enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherheit der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.

Gemäß dem Ziel der Raumordnung des LEP-LSA Z 108, 109, 110 und G 77, G 82 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von WEA raumordnerisch zu sichern. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen Eignungsgebiete bzw. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Eignungsgebiete sind Gebiete für bestimmte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die städtebaulich nach § 35 des BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie dienen der planvollen Konzentration von WEA.

Die geplanten WEA Z 5 und Z 11 befinden sich im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Vier Berge – Teucherner Land“. Die Anlagen Z 10, Z 23, Z 24, Z 26 und Z 30 befinden sich unweit des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Vier Berge – Teucherner Land“ (REP Halle, Ziffer 5.8.2). Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind für diese raumbedeutsame Nutzung vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten aus, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. Die festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten (§ 3 Abs. 7 Satz 2 LPlG LSA).

Alle Vorhabensstandorte können dem Vorranggebiet hinzugerechnet werden und entsprechen somit dem Ziel der Raumordnung der planvollen Konzentration der WEA in dafür festgelegten Gebieten.

In dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle wurde das Vorhabengebiet darüber hinaus als „Ländlicher Raum außerhalb des Verdichtungsraumes mit rela-

tiv günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen" (Ziffer 5.1.3) und als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete der Lützen-Hohenmölsener Platte" (Ziffer 5.7.1, östlich der BAB 9) festgelegt. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Weißenfels/Stößen" umschließt teilweise das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie westlich der BAB 9 (Ziffer 5.3.5). Die 110 kV-Leitung „Weißenfels-Zeitz" kreuzt das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie östlich der Autobahn.

Rechtswirkung

Auf die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG wird verwiesen.

Bei der Genehmigung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts sind die Erfordernisse der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidung geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Für die Genehmigung der WEA ist § 35 BauGB die planungsrechtliche Zulassungsnorm. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich u. a. zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Errichtung der WEA stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

7.2 Regionale Planung

Aus regionalplanerischer Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle werden gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen Z.5, Z.10, Z.11, Z.23, Z.24, Z.26, Z.30 keine Bedenken geäußert.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen ist § 35 BauGB die planungsrechtliche Zulassungsnorm. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 u. a. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben raumbedeutsam ist und den Zielen der Raumordnung widerspricht. Öffentliche Belange stehen in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind bei sonstigen Entscheidungen (hier: Bundesimmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich für die Ebene der Regionalplanung in der Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle.

Festlegungen im Regionalen Entwicklungsplan Halle für den Belang Nutzung der Windenergie

Im REP Halle werden für die Planungsregion Halle Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die planerisch-inhaltliche Aufteilung und Zuordnung dieser Gebiete basiert auf einem flächendeckenden Gesamtkonzept.

Dabei wird dem Entwicklungsgebot des § 6 Abs. 1 ff. LPIG LSA Rechnung getragen, wonach die Regionalen Entwicklungspläne aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) zu entwickeln sind. Es sind gemäß Ziel 103 LEP LSA insbe-

sondere alle Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Gemäß Ziel 108 LEP LSA ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen (vgl. Ziel 110 LEP LSA). Zudem können Eignungsgebiete ausgewiesen werden (vgl. Grundsatz 82 LEP LSA). Sie dienen der planvollen Konzentration von Windenergieanlagen (vgl. Begründung zu Ziel 109 LEP LSA).

Ziel der im REP Halle vorgesehenen planerisch-inhaltlichen Ausweisungen zur Nutzung der Windenergie ist es, den Anteil der Stromerzeugung durch Windenergie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nachhaltig zu erhöhen. Die dazu erforderlichen Anlagen sollen so geplant werden, dass sie einerseits windhöfliche Standorte optimal nutzen und dass andererseits Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholungsfunktion der Landschaft sowie mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen vermieden werden. Sie sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen, die Eingriffe durch Erschließung und Netzanbindung sind dabei möglichst gering zu halten (vgl. Grundsatz 5.8.1.12 REP Halle). Die Umsetzung dieser Grundsätze soll gemäß dem Ziel 5.8.1.11 des REP Halle durch eine planvolle Konzentration von Windenergieanlagen in Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) erfolgen. Die genannten Eignungsgebiete sowie Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) für die Nutzung der Windenergie wurden unter dem Ziel 5.8.2.2 sowie Ziel 5.8.3.3 des Regionalen Entwicklungsplans Halle ausgewiesen.

Die Ziele 5.8.1.11, 5.8.2.2 sowie 5.8.3.3 des REP Halle sind im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) und Eignungsgebieten wird die Zielstellung verfolgt und nach außen manifestiert, die Nutzung der Windenergie vorrangig bestimmten Bereichen zuzuordnen und andererseits in bestimmten Bereichen des Planungsraumes aufgrund überwiegender entgegenstehender Belange auszuschließen.

Ausführungen zum Vorhaben

1. Antragsgegenstand

Folgende Windenergieanlagen sind beantragt:

Bezeichnung	Typ	Nabenhöhe (m)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert*	Hochwert*
Z.10	Enercon E-82 E2	108,38	Krauschwitz	4	9/1	4498554,77	5666107,396
Z.26	Enercon E-82 E2	108,38	Prittitz	6	2/1	4496897,462	5668206,229
Z.11	Enercon E-82 E2	138,38	Krauschwitz	5	35	4496897,462	5666484,591
Z.30	Enercon E-82 E2	138,38	Krauschwitz	6	195/2	4499770,458	5666442,296

Z.5	Enercon E-101	135,4	Krausch- witz	4	35	4497994,32	5666541,269
Z.23	Vestas V-112	140	Krausch- witz	3	14	4497741,218	5665964,404
Z.24	Vestas V-112	140	Prittitz	7	247	4496459,049	5667359,206

*Koordinaten bezogen auf Gauß-Krüger Bessel und Lagestatus 110, gemäß des Antrags auf Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung von 7 Windenergieanlagen vom 09.12.2011 der AEZ Planungs GmbH & Co. KG

2. Prüfung der Raumbedeutsamkeit der beantragten Anlagen

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit erfolgt durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 309.

3. Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung anhand der Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans Halle

Ausgangspunkt für die Prüfung ist die Fragestellung, ob ein Konflikt zwischen den Zielen der Raumordnung und dem Vorhaben besteht.

Zudem sind die Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Es kommt darauf an, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind, dass das Vorhaben erkennbar mit den Zielfestlegungen des REP Halle nicht übereinstimmt.

Die o. g. Windenergieanlagen Z.5 und Z.11 liegen innerhalb des Vorranggebietes (VRG) für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes: XXIV. Vier Berge/Teucherner Land (vgl. Ziel 5.8.2.2. und Karte 1 des REP Halle).

Die o. g. Windenergieanlagen Z.10, Z.26, Z.30, Z.23 und Z.24 befinden sich

- außerhalb** eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes und
- außerhalb** eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie.

Sie liegen **aber** in sehr geringer Entfernung zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes: XXIV. Vier Berge/Teucherner Land:

Windenergieanlage	Abstand zum VRG XXIV. Vier Berge/ Teucherner Land
Z.10	< 5 m
Z.26	< 15 m
Z.30	< 50 m
Z.23	< 5 m
Z.24	< 10 m

Aufgrund der sehr geringen Entfernung zum nächstgelegenen Gebiet für die Nutzung der Windenergie lassen die zu erwartenden Auswirkungen der o. g. Windenergieanlagen Z.10, Z.26, Z.30, Z.23, Z.24 keine erheblichen negativen Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Konzeption zur Steuerung der Windenergienutzung befürchten.

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung auf der Grundlage des REP Halle ist

somit gegeben.

8. Gesundheitsamt

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienstes und die Berufsausübung im Gesundheitswesen des Landes Sachsen-Anhalt wird eingeschätzt, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

9. Abfall- und Bodenschutzrecht

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

10. Straßenverkehrsrecht

10.1 Burgenlandkreis

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Die WEA sollen innerhalb eines vorhandenen Windparks - Gemarkungen Krauschwitz und Prititz - errichtet werden. Beide Ortslagen gehören zum Gemeindegebiet der Stadt Teuchern. Die örtlich zuständige Behörde sowie die zuständigen Baulastträger betroffener Straßen/Wege wurden in das Anhörungsverfahren einbezogen.

10.2 Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd

Fachbereich 2, Fachgruppe 21 (Planung und Entwurf)

Aus planerischer Sicht bestehen keine Einwände zu den geplanten Standorten der Windenergieanlagen. Überregionale Straßenplanungen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung wird nach den vorliegenden Genehmigungsunterlagen über vorhandene Wege vorgenommen.

Fachbereich 2, Fachgruppe 23 (Betriebsdienst Bundes- und Landesstraßen)

Die WEA Z.24 und Z.26 sollen rechtsseitig/östlich der L 199 in einem Mindestabstand von ca. 1.400 m errichtet werden.

Ausgehend vom Abstand der WEA zur L 199 und von der verkehrlichen Erschließung werden anbaurechtliche Belange nach § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 nicht berührt.

Sollte zum Transport der Teile der WEA eine Baustellenzufahrt zur Landesstraße erforderlich werden, ist die Sondernutzungserlaubnis einen Monat vor Baubeginn zu beantragen.

Fachbereich 4 (Autobahnen)

Die geplanten Windkraftanlagen sollen beidseitig der BAB 9, Berlin – München, zwischen den Anschlussstellen Weißenfels und Naumburg, errichtet werden. Die geplanten Anlagen besitzen Nabenhöhen zwischen 108,4 m und 140 m und Rotorhalbmesser zwischen 41,0 m und 56,0 m.

Den geringsten Abstand zur Autobahn weisen die Anlagen Z.5 und Z.23 auf.

Gemäß Liegenschaftskarten der Antragsunterlage im Maßstab 1 : 2.500 betragen die Abstände zwischen den vorgesehenen Standorten dieser Anlagen und der Autobahn ca. 190,0 m (WEA Z.5) bzw. ca. 250,0 m (WEA Z.23) und die Abstände zwischen den Rotor-

spitzen dieser Anlagen und der Autobahn ca. 139,5 m (WEA Z.5) bzw. ca. 194,0 m (WEA Z.23).

Die Anlagenstandorte befinden sich somit außerhalb der Anbaugenehmigungszone von 100 m parallel der Bundesautobahnen gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz.

11. Arbeitsschutz

Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 BaustellV ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit beruhen auf den Anforderungen an die Ausgestaltung von Arbeitsplätzen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer insbesondere der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV), den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen und bedürfen keiner weiteren Begründung.

12. Luftverkehr

Die Entscheidung unter Auflagen erfolgte auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz und auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) sowie des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung. Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich nach § 12 LuftVG außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt.

Die Kosten der Entscheidung nach dem LuftVG hat der Bauträger/Betreiber gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid und wird dem Bauherrn/Betreiber vom Landesverwaltungsamt direkt zugestellt.

13. Landwirtschaft

Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF) liegt ein Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 14. Juni 2011 (Az: 402.3.9-4408/09/149-1) für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA (Nr. Z.1, Z.2, Z.11, Z.15 Typ Enercon E-82 E2) sowie einer WEA (Nr. Z.3 Typ Enercon E-70 E4) mit einer Nennleistung von jeweils 2,3 MW am Standort Windpark Sachsen-Anhalt Süd u. a. auf dem Flurstück 35, Flur 5, Gemarkung Krauschwitz, vor. Die Genehmigung des Landesverwaltungsamtes wurde dem Alternativen Energiezentrum Reiner Pigors e. K. OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue, erteilt.

Im Weiteren liegt dem ALFF ein Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 27. September 2010 (Az: 402.3.9-44008/09/115) für die Errichtung und den Betrieb einer WEA Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m sowie drei WEA Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m an den Standorten in Krauschwitz und Prittitz u. a. auf dem Flurstück 35 der Flur 4, Gemarkung Krauschwitz vor. Die Genehmigung des Landesverwaltungsamtes wurde ebenso dem Alternativen Energiezentrum Reiner Pigors e. K. erteilt.

Die WEA an den o. a. Standorten befinden sich entsprechend des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle im Vorranggebiet XXIV „Vier Berge – Teucherner Land (Landkreis Burgenlandkreis)“ für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten.

Das Vorhabengebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Dieser Forderung ist im Plangebiet besondere Beachtung zu schenken, da es sich um ertragsfähige Ackerstandorte mit hoher Bonität handelt (Ackerzahlen ≥ 80). Demzufolge besteht für die AEZ Planungs GmbH & Co. KG die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Ferner bedarf es einer sorgfältigen Abwägung der Nutzungsansprüche unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange des betroffenen Landwirtschaftsbetriebes.

Die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft entstehen in der Regel nicht durch den absoluten Flächenverbrauch für die eigentliche WEA, sondern in erster Linie durch die Zerschneidungsschäden, die zwangsläufig durch die erforderliche Zuwegung der WEA hervorgerufen wird. Seitens des ALFF wird deshalb generell gefordert, die WEA so zu positionieren, dass sowohl der Gesamtflächenverbrauch als auch die Zerschneidungsschäden minimiert werden, z. B. Anordnung der WEA so dicht wie möglich an örtlich vorhandene Wege bzw. parallel zur Hauptbearbeitungsrichtung in Abstimmung mit dem Eigentümer/Bewirtschafter.

Die Standorte und Zuwegungen der einzelnen WEA können aus landwirtschaftlicher Sicht anerkannt werden. Lediglich die Zuwegung zur WEA Z.23 sollte im Uhrzeigersinn so gedreht werden, dass weniger Acker verbraucht wird und sich die entstehende Spitze besser bearbeiten lässt. Dazu sollte eine Abstimmung mit dem Bewirtschafter erfolgen. Die Zuwegung zur WEA Z.24 ist noch insoweit zu klären, dass die geplante Zuwegung nicht auf einem überpflügten Wegeflurstück endet.

Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.

14. Landesamt für Geologie und Bergwesen

14.1 Bergbau (Markscheide- und Berechtigungswesen, Altbergbau)

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

14.2 Geologie (Ingenieurgeologie/Geotechnik)

Zu den Standorten gibt es nach den derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken.

Vom tieferen Untergrund ausgehende geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

15. Gemeinde Teuchern

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ge-

meinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird. Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ist ein solches Verfahren.

Die Stadt Teuchern als zuständige Gemeinde wurde am 12.01.2012 gemäß § 36 BauGB am Verfahren beteiligt und um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Das Einvernehmen der Gemeinde gilt gemäß § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Die Stadt Teuchern hat sich zum Vorhaben nicht geäußert, so dass die Fiktionswirkung des § 36 Abs. 2 BauGB eingetreten ist. Das gemeindliche Einvernehmen gilt somit als erteilt.

16. Immissionsschutz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die WEA so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird.

Da die Schallemission eines WEA-Typs praktisch nur von der Windgeschwindigkeit abhängig ist, und die Immissionsrichtwerte (IRW) entsprechend der TA Lärm nachts um 15 dB(A) geringer sind als zur Tageszeit, ist praktisch nur die Untersuchung der Schallimmission zur Nachtzeit erforderlich.

In der Schallimmissionsprognose vom 21.11.2011 (Bericht Nr. 09-2210/06), die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, wurden die Immissionen in der Umgebung der WEA an insgesamt 23 Punkten (Immissionsorte IP 01 bis IP 23) untersucht.

Als zu betrachtende Vorbelastung befinden sich bereits vorhandene bzw. beantragte WEA, das „Industriegebiet Obernessa“ sowie eine Tierhaltung und Biogasanlage bei Stößen im Planungsgebiet.

Die Zuordnung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte erfolgte nach Nr. 6.6 der TA Lärm und ergibt sich aus der bestehenden Bauleitplanung oder aus der tatsächlichen Nutzung der Immissionsorte und ihrer Umgebung.

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose ist festzustellen, dass an den durch die Vorbelastung bereits am stärksten betroffenen Immissionsorten IP 06-1, IP 24 und IP 42-2, an denen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm bereits ausgeschöpft sind, durch das Planungsvorhaben nur eine minimale Erhöhung der Gesamtbelastung um $\leq 0,1$ dB zu verzeichnen ist. Diese Zusatzbelastung ist als irrelevant anzusehen, so dass nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm die Genehmigung für das Vorhaben hier nicht versagt werden kann.

An allen anderen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte eingehalten.

Aus Sicht des Schallschutzes ergeben sich insofern keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Weiterhin ist aus der technischen Erfahrung mit WEA bekannt, dass WEA in den hier zutreffenden Entfernungen keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Infraschall hervorrufen. Damit kann aus schalltechnischer Sicht für die beantragten WEA eine Genehmigung entsprechend dem BImSchG erteilt werden.

Die von den Rotoren der WEA beim Betrieb der Anlage hervorgerufenen rotierenden Schatten werden allgemein als Immissionen im Sinne des BImSchG betrachtet. Eine bindende gesetzliche Regelung oder eine Verwaltungsvorschrift dazu besteht nicht.

Im Sinne eines Sachverständigengutachtens werden deshalb hier die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung empfohlenen „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WEA – Schattenwurf - Hinweise) in der aktuellen Fassung aus dem Jahr 2002 herangezogen. Entsprechend diesen Hinweisen soll eine astronomische Beschattungsdauer von jeweils 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr bzw. real auftretende Schattenwürfe von jeweils maximal 8 Stunden/Jahr nicht überschritten werden.

In der Schattenwurfprognose vom 23.11.2011 (Bericht-Nr. 066/075/609/11) die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, wurden die Immissionen in der Umgebung der Windfarm an insgesamt 9 Punkten (Immissionsorte IO 1 bis IO 9) untersucht.

Um den Schattenwurf auf das täglich und jährlich zulässige Maß zu begrenzen, wurde die Nebenbestimmung festgesetzt, welche den Einsatz von Schattenwurfmodulen für den Schattenwurfrezeptor beinhalten. Darüber hinaus müssen die Module die realen Abschaltzeiten sowie die Daten zur Sonnenscheindauer und -intensität dokumentieren können, um der zuständigen Überwachungsbehörde eine Kontrolle zu ermöglichen.

Die besonders in der Anfangsphase der Windenergienutzung bei WEA aufgetretenen störenden Lichtblitze durch Reflexionen des Sonnenlichtes an den stark reflektierenden Rotoren (der sogenannte Disko-Effekt) werden heute nach dem Stand der Technik durch den Einsatz von nicht reflektierenden Farben mit einem geringen Glanzgrad wirksam minimiert. Bei den beantragten WEA werden generell derartige Farben eingesetzt, so dass eine entsprechende Nebenbestimmung nicht erforderlich ist.

Gefährdungen und Belästigungen für Menschen in den Ortschaften und ihren Grundstücken durch die elektromagnetische Strahlung der beantragten WEA und die dazu gehörigen Erschließungskabel sind ausgeschlossen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind damit nicht erforderlich.

17. Bundesnetzagentur
Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.
18. GDMcom
GDMcom ist vorliegend als von der VNG – Verbundnetz Gas AG Leipzig beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der VGN.
Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.
19. WINGAS Transport GmbH und OPAL NEL TRANSPORT GmbH
Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.
20. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.
21. Telefonica Germany GmbH & Co. KG
Belange der Telefonica Germany GmbH & Co. KG sind nicht betroffen.

22. DBD Deutsche Breitband Dienste GmbH
Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.
23. Vodafone D2 GmbH
Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.
24. Bundeswehr – Wehrbereichsverwaltung Ost
Es bestehen seitens der Bundeswehr keine Einwände.
25. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. der Anlage zur AllGO LSA lfd. Nr. 87. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V.

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der WEA ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, um prüfen zu können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG).

Auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

2. Baurechtliche Hinweise

Die Bauherrin hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und

die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher dem Burgenlandkreis, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen ist der Genehmigungsbehörde von der Bauherrin zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).

Für Abweichungen von der Genehmigung ist vor ihrer Ausführung ein neuer Antrag mit den nach der Bauvorlageverordnung für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichung erforderlichen Bauvorlagen 3-fach bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch eine Verfügung über die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 72 Abs. 1 BauO LSA).

Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Befunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von 1 Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodendenkmale zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Funde nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

3. Brandschutzrechtliche Hinweise

Durch die örtlich zuständige Feuerwehr können im Havariefall lediglich Absperrmaßnahmen bzw. bedingt Löscharbeiten an herabfallenden Gegenständen durchgeführt werden.

4. Hinweis Raumordnungskataster

Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPIG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPIG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Die Inhalte des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt, im Umfeld der Planung, kann der Vorhabenträger auf Antrag, kostenfrei, antragsbezogen, in digitaler Form (Format Shape, Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel, LS 110) vom Landesverwaltungsamt in Halle, Referat 309, erhalten.

5. Abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise

Die anfallenden Aushubabfälle sind entsprechend KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Die einschlägigen Bestimmungen zur Deklaration (Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln – LAGA 20 in der Fassung vom November 2004) sind zu beachten.

Bei der Verwertung außerhalb der Baumaßnahme sind die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes sowie andere geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften zu

beachten.

Für den Vorort wieder einzubauenden Bodenaushub aus den Fundamentgruben sind die Vorschriften und Pflichten nach §§ 2, 4, 6 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen, Bodenstrukturen und Bodenfruchtbarkeit sowie nach § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für im Zuge der Bauarbeiten notwendige Lager-, Fahr-, Stell- bzw. Betriebsflächen auf die Einhaltung der Vorschriften des BBodSchG zu achten ist; hier im Besonderen im Bezug auf

- Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge),
- Entsiegelungsmaßnahmen im Zuge des Rückbaus von Aufschotterungen,
- Vorschriften für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß den §§ 1, 4, 5, 6, 7 und 17 BBodSchG sowie § 12 der BBodSchV,
- Da Zuwegungen und Kranstellflächen auf weiterhin landwirtschaftlich genutzten Äckern errichtet und genutzt werden, sind hierfür nur Materialien zulässig, die die Anforderungen an den uneingeschränkten Einbau Z0 – Technische Regeln Boden der LAGA 20 erfüllen.

6. Hinweise des Straßenverkehrsamtes

Zuständiger Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen ist der Landesbetrieb Bau Sachsen Anhalt, für Kreisstraßen das Bauamt/BLK, für kommunale (sonstige) Straßen/Wege die jeweils örtlich zuständige Gem./Stadt/VBG, hier die Stadt Teuchern.

Das Plangebiet erstreckt sich beidseitig der Bundesautobahn A9 (zwischen den Anschlussstellen Naumburg-Weißenfels). Der Vorhabensstandort befindet sich auf landwirtschaftlichen Flächen (Flur 3, 4, 5, 6, 7 Krauschwitz/Prittitz). In der Nähe befindliche Ortschaften sind z. B. Prittitz, Gröbitz, Nessa, Stößen, Krauschwitz, Krößuln, Priestädt/Nöbeditz.

Die in den Planunterlagen dargestellten Zuwegungen bis zum Plangebiet betreffen vorhandene sonstige Wege zur Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen. Diese sollen auch die Erreichbarkeit der Vorhabensstandorte gewährleisten. Durch das Vorhaben werden Bereiche des klassifizierten Straßennetzes im Burgenlandkreis nicht betroffen.

Es sollte in Abstimmung mit dem zuständigen Baulastträger der Straße (Wege) geprüft werden, ob für die Antransporte betroffene Transportwege sowohl von ihrer bautechnischen Seite als auch vom Straßenzustand für das Verkehrsaufkommen geeignet sind.

Bei Planungen, welche die Änderung bestehender oder den Bau neuer Straßen (ggf. Baustraßen) und/oder Wege zur Folge haben können, hat die planende Behörde das Benehmen mit der Straßenbaubehörde unbeschadet weiter gehender gesetzlicher Vorschriften rechtzeitig herzustellen.

Dies trifft auch für die Errichtung/Änderung von Zufahrten zu.

Sofern im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA Verkehrsraumeinschränkungen (Sperrungen, Anlage von Baustellenzufahrten etc.) erforderlich werden, ist rechtzeitig bei der zuständigen Verkehrsbehörde ein Antrag auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zu stellen (§ 45 Abs. 6 StVO).

Die Beantragung hat mindestens 14 Tage vor Baubeginn, unter Vorlage konkreter Antragsunterlagen (Sondernutzungserlaubnis Baulastträger, Lage, Verkehrszeichenplan usw.) zu erfolgen.

Das Straßenverkehrsamt des Burgenlandkreises ist zuständige Straßenverkehrsbehörde im Burgenlandkreis für den Bereich des klassifizierten Straßennetzes (Bundes-Landes-Kreisstraßen) sowie für kommunale Straßen/Wege außerorts.

Für kommunale Straßen/Wege innerorts liegt die Zuständigkeit bei den örtlichen Straßenverkehrsbehörden der VBG/Städte/Gemeinden, hier bei der Stadt Teuchern.

Sollten im Ergebnis der Baumaßnahme Zuwegungen zur WEA errichtet oder so verändert worden sein, dass sie einer Beschilderung gemäß StVO bedürfen (z. B. Sicherung gegen unberechtigtes Befahren oder Regelung der Vorfahrt beim Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz) ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zum Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung einzureichen.

Vor der Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung (§ 45 StVO), z. B. für bestimmte Verkehrsarten, ist im vorab das Straßen-Wegerecht mit der zuständigen Behörde (Kommune) zu klären, inwieweit eine Widmung, straßenrechtliche Teileinziehung etc. erforderlich und/oder gerechtfertigt ist. Zur Bewertung des Sachverhaltes macht sich ggf. die Einsichtnahme in die Bestandsverzeichnisse der Kommune erforderlich.

Erlaubnisse für Schwerlasttransporte (§ 29 Abs. 3 StVO) für den Bereich des Burgenlandkreises erteilt das zuständige Landesverwaltungsamt in Halle.

7. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

Beim Inverkehrbringen einer Windkraftanlage (Besitzübertragung) müssen die anzuwendenden Bestimmungen des ProdSG einschließlich der Maschinenverordnung GPSG 9 eingehalten sein. Das gilt gemäß der gegenwärtigen Rechtslage auch beim Inbetriebnehmen einer Windkraftanlage nach einer wesentlichen Veränderung. Neue und wesentlich veränderte Windkraftanlagen werden von der EG-Maschinenrichtlinie (zurzeit Richtlinie 98/31/EG) erfasst.

Bei entsprechenden Baustellenbedingungen ist der Gewerbeaufsicht gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) spätestens 2 Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält.

Gemäß § 2 Abs. 3 der BaustellV ist für die Baustelle bei gleichzeitiger oder nacheinander folgender Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber, bei Auftreten besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II dieser Verordnung oder bei Erfordernis einer Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV, ein Sicherheits- und Gesundheitsplan aufzustellen.

Bei Einsatz von Fremdfirmen bei der Errichtung der Anlage ist gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 8 eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten unter Beachtung des § 3 der BaustellV aufeinander abstimmt. Diese Person muss Weisungsbefugnis gegenüber den Fremdfirmen und deren Beschäftigten haben.

8. Hinweise der Oberen Luftfahrtbehörde (Referat 307 des Landesverwaltungsamtes)

Der Rückbau der Windkraftanlagen wird verfügt, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.

Eine Schlussabnahme für das Bauvorhaben wird dringendst empfohlen.

Diese Zustimmung gilt nur für die in dem Vorhabensantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

9. Hinweise zur Landwirtschaft

Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange, z. B. Beachtung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten, Minimierung der Zerschneidungsschäden sowie des Flächenverlustes, Beachtung möglicher Drainage- bzw. Beregnungsleitungen, ist sowohl bei der Planung als auch bei der konkreten Ausführung von Bau-, Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort wirtschaftenden Betrieben anzustreben. Dies sollte ggf. über den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen geregelt werden.

10. Landesamt für Geologie und Bergwesen

Es wird empfohlen, Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

11. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH – MITNETZ STROM

Im unmittelbaren Bereich der Windenergie-Standorte des o. g. Vorhabens befinden sich keine Anlagen der enviaM.

Im Bereich der landschaftspflegerischen Maßnahme E 1 ist die Verkabelung der Ortsnetzfreileitung geplant. Verbindliche Bestandsunterlagen sind dazu bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, 06076 Halle anzufordern (Az: 483/2012 RN-A-P-G-May).

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem eingängigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten. Von Kabelanlagen gelten Schutzstreifenbreiten von 4,0 m (d. h. 2,0 m zu beiden Seiten der Trasse). Unterirdische Versorgungsanlagen/Kabel sind im Bereich der Schutzstreifen grundsätzlich von Bepflanzungen, Aufschüttungen, Überbauungen (z. B. Kabel, Fundamente usw.) freizuhalten. Bei Anpflanzungen hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,5 m einzuhalten.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen der MITNETZ STROM notwendig, so sind diese bei der MITNETZ STROM zu beantragen (MITNETZ STROM, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg). Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter:

Envia Netzservice GmbH, Servicecenter Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg, Ansprechpartner: Herr Klug, Tel. 03445 751-274 einzuholen.

12. Zuständigkeiten

Zuständige Überwachungsbehörden sind
• der Burgenlandkreis als

- untere Wasserbehörde
 - untere Brandschutzbehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Abfallbehörde
 - untere Bodenschutzbehörde
 - untere Immissionsschutzbehörde
 - untere Bauaufsichtsbehörde
 - Ordnungsbehörde
- das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz
 - das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Luftfahrtbehörde.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag



Trebs



Anlagen

- Anlage 1 Verzeichnis der eingereichten Antragsunterlagen
- Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis
- Anlage 3 Verteilerverzeichnis

Anlage 1: Verzeichnis der eingereichten Antragsunterlagen

Inhalt	Seitenzahl
Deckblatt	1
Kapitel 1	
Inhaltsverzeichnis	6
Formular 0: Verzeichnis der Antragsunterlagen	4
Formular 1: Antragsformular	3
Anlage 1: Eigentümer Baugrundstück	1
Herstell- und Rohbaukosten	7
Kurzbeschreibung der Baumaßnahme	2
Angaben zum Standort	14
Kapitel 2	
Formular 2.2: Betriebseinheiten	1
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	59
Kapitel 3	
Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe	1
Kapitel 4	
Formular 4.2: Emissionsquellen, Geräusche	1
Schalltechnische Angaben	11
Allgemeine Informationen zur Umweltverträglichkeit	4
Schallimmissionsprognose	72
Schattenwurfprognose	35
Kapitel 5	
Funktionsweise und Sicherheitstechnik	2
Technische Beschreibung Eiserkennung	6
Bericht Plausibilitätsprüfung Erkennung Eisansatz	6
Erdung- und Blitzschutzsystem	11
Windenergieanlagenenschutzsysteme	6
Rotorblattvereisungsüberwachung	6
Blitzschutzsystem	11
Kapitel 6	
Sicherheitsvorrichtung gegen Austritt wassergefährdender Stoffe (E-82 E2)	4
Formular 2.4d: Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	1
Formular 3.1a: Gehandhabte Stoffe	1
Sicherheitsvorrichtung gegen Austritt wassergefährdender Stoffe (E-101 E1)	4
Formular 6.1d: Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	1
Formular 3.1a; Gehandhabte Stoffe	1
Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	4
Vorkehrungen gegen Austritt von Schmierstoffen	6
Kapitel 7	
Abfälle	11
Kapitel 8	
Wasser- und Abwasserwirtschaft	1
Kapitel 9	
Arbeitsschutz	5
Kapitel 10	
Brandschutzkonzept	30
Kapitel 11	

Kapitel 12	
Angaben bei Eingriffen i. S. § 18 BNatSchG	1
Kapitel 13	
Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
Kapitel 14	
Maßnahmen bei Betriebseinstellung	7
Kapitel 15	
Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	186

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AlIGO LSA – Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AlIGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2012 (GVBl. LSA S. 280)

ArbSchG – Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

ArbStättV – Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)

BauGB – Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

BauO LSA – Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch § 38 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569)

BaustellV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)

BauVorIVO – Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351)

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

4. BImSchV – Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

9. BImSchV – Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

DenkmSchG LSA – Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

FStrG – Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

GDG LSA – Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausbildung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz – GDG LSA) vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136)

KrWG – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

LPIG LSA – Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466)

LuftKostV – Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032)

LuftVG – Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032)

LwG LSA – Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 567)

ProdSG – Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, 2012 I S. 131)

ROG – Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

StrG LSA – Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492)

StVO – Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737)

TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

TAniVO – Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAniVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. November 2006 (GVBl. LSA S. 519)

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

VwKostG LSA – Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG LSA – Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

ZustVO GewAIR – Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)

Anlage 3: Verteilerverzeichnis

Originalausfertigungen:

AEZ Planungs GmbH
OT Altröglitz
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue

Burgenlandkreis
Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Kopien:

Burgenlandkreis:

- Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen
- Amt für Natur- und Gewässerschutz
- Bauordnungsamt
- Gesundheitsamt
- Straßenverkehrsamt

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Referat 307
Referat 309

Stadt Teuchern
Markt 21
06682 Teuchern

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 34
06118 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt
Dez. 57 – Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Str. 104
06118 Halle (Saale)

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Süd

An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willi-Brundert-Str. 4
06132 Halle (Saale)

Wehrbereichsverwaltung Ost
Prötzeler Chaussee 25
15344 Strausberg

BNetzA Berlin
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

GDMcom mbH
Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation
Maximilianallee 4
04129 Leipzig

German Networks UK Ltd.
c/o DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
Vangerowstr. 18
69115 Heidelberg

MITNETZ STROM
Standort Naumburg
Steinkreuzweg 9
06618 Naumburg

MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

50Herz Transmission GmbH
Eichenstraße 3A
12435 Berlin

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf